

SATZUNG
zur
Änderung der
Satzung
des Landkreises Bodenseekreis
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v. 1. Januar 2014

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Bodenseekreis am 18. November 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Satzung des Landkreises Bodenseekreis über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. Dezember 1996 i.F.v.1. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

Dies gilt auch für Abfälle aus un- oder schwachgebundenem Asbest.

2. § 4 Abs. 2 Nummer 3 Buchstabe e erhält folgende neue Fassung:

e) nicht verwertbare Abfälle nach § 5 Abs.14e und Abs.15d.

3. § 4 Abs. 2 Nummer 6 erhält folgende neue Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.

4. § 4 Abs. 2 Nummer 7 erhält folgende neue Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sowie Bau- und Bestandteile daraus, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

5. § 5 Absatz 14 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, unbelastetem Erdaushub,
- b) nicht verwertbarem, unbelastetem Erdaushub
- c) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreitet,
- d) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreitet.
- e) nicht verwertbarem, belastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreitet.

6. § 5 Absatz 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

²Es wird unterschieden zwischen:

- a) verwertbarem, unbelastetem Bauschutt, z.B. Mauerwerksabbruch, Betonabbruch, Dachziegel, Straßenaufbruch, der einer Verwertung zugeführt wird,
- b) nicht verwertbaren, unbelasteten oder belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse I nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- c) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung nicht überschreiten,
- d) nicht verwertbaren, belasteten Inertabfällen, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung überschreiten,
- e) Asbestzementabfälle (min. Betonklasse B10),
- f) Mineralfaserabfälle

7. In § 18 Abs.4 werden die Worte „des Anfahrens“ durch die Worte „der Überlassung“ ersetzt.

8. § 25 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3:

³Auf schriftlichen Antrag beträgt die Zusatzgebühr für die wöchentliche Abfuhr der Biotonne eines in Überlingen ansässigen Gewerbebetriebs oder sonstiger Einrichtung in den Sommermonaten Mai bis Oktober während eines Zeitraums von 5 Monaten:

Für eine Biotonne mit 60 Liter Füllvolumen	13,00 EUR
Für eine Biotonne mit 80 Liter Füllvolumen	15,00 EUR
Für eine Biotonne mit 120 Liter Füllvolumen	19,00 EUR
Für eine Biotonne mit 240 Liter Füllvolumen	29,00 EUR

9. § 26 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühren im Entsorgungszentrum Weiherberg betragen für:

Abfälle zur Beseitigung:	195,00 EUR / to
verwertbarer Erdaushub (§ 5 Abs. 14 a):	4,00 EUR / to

Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 b,c; Abs. 15 a,b): Dk I	45,00	EUR / to
Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 d; Abs. 15 c): Dk II	80,00	EUR / to
Asbestzementabfälle (§ 5 Abs. 15 e):	100,00	EUR / to
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.15 f):	300,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte (§ 5 Abs. 19):	300,00	EUR / to
Bioabfälle:	195,00	EUR / to
Gartenabfälle:	45,00	EUR / to
PKW-Reifen:	3,00	EUR / to
LKW-Reifen:	11,00	EUR / to
Altholz (§ 5 Abs.12):	45,00	EUR / to
Gebühr für die stationäre Annahme von Problemstoffen Preisgruppe 1 ¹	8,30	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 2 ²	1,34	EUR je kg
Problemstoffen Preisgruppe 3 ³	0,465	EUR je kg
Nachtspeicheröfen	160,00	EUR / Stk

10. § 26 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühren auf den Umladestationen in Tettngang und Überlingen betragen für:

Abfälle zur Beseitigung:	195,00	EUR / to.
Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs.14 b,c; Abs. 15 a,b): Dk I	45,00	EUR / to.
Inertabfälle / verunreinigter Erdaushub (§ 5 Abs. 14 d; Abs. 15 c): Dk II	80,00	EUR / to.
Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs.15 f):	300,00	EUR / to
Teer und teerhaltige Produkte:	300,00	EUR / to.
Bioabfälle:	195,00	EUR / to.
Gartenabfälle:	45,00	EUR / to.
PKW-Reifen:	3,00	EUR/Stk.
LKW-Reifen:	11,00	EUR/Stk.
Altholz (§ 5 Abs.12):	45,00	EUR / to.

11. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „Mineralfaserabfällen (§ 5 Abs. 15 g)“ gestrichen.

12. § 26 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

¹Nur bei einer ausschließlich einmaligen Anlieferung von Kleinstmengen pro Tag wird für folgende Abfälle keine Gebühr erhoben:

- Gartenabfälle bis 150 kg,
- Altholz (§ 5 Abs. 12) bis 150 kg,
- Erdaushub (§ 5 Abs. 14a) bis 500 kg,
- Inertabfälle (§ 5 Abs. 15 a bis c) / Erdaushub (§ 5 Abs. 14 c und d) bis 40 kg,
- Asbestzementabfälle (§ 5 Abs.15 e) bis 40 kg,
- Problemstoffe der Preisgruppe 1 bis 2,5 kg,
- Problemstoffe der Preisgruppe 2 bis 5 kg,
- Problemstoffe der Preisgruppe 3 bis 10 kg,
- Sperrmüll und Altholz mit der Sperrmüllkarte bis 200 kg.

¹ Quecksilberhaltige Produkte.

² Pflanzenschutzmittel, Ölradiatoren, Holzschutzmittel, Ammoniak, Säuren, Laugen, Spraydosens, Feuerlöscher, Laborchemikalien, Fotochemikalien, Entwicklerflüssigkeit, Fixierbäder

³ Farben und Lacke, Tenside, Lösemittel, Leeremballagen, ölverunreinigte Betriebsmittel, Ölfiler, Altöl.

ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Die vom Kreistag am 18. November 2014 beschlossene Änderung der Abfallwirtschaftssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

ARTIKEL 3

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 18. November 2014

Lothar Wölfle
Landrat